



- 1. Einkünfte aus a) Betriebsverpachtung und b) eines Kommanditisten mit Mitunternehmerstellung als anrechenbares Arbeitseinkommen bzw. als Hinzuverdienst, § 28 ALG i. V. m. § 18a SGB IV, § 27a ALG i. V. m. § 96a SGB VI und § 15 SGB IV**
- 2. Verpachtung eines Betriebes ist keine Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit i.S.d. § 95a Abs. 1 Satz 1 ALG i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F.**

Rdschr. AH 013/1998, Rdschr. AH 010/1999 Rdschr. Nr. 076/2000,
Rdschr. Nr. 037/2004

Rundschreiben
AH 002/2005
vom 26.01.2005

GLA V 61 a
GLA V 67
GLA V 6
GLA IV 58 b

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Zu 1.

a) Einkünfte aus Betriebsverpachtung

Der 13. Senat des BSG hat in seinen Urteilen vom 07.10.2004 - B 13 RJ 13/04 R und B 13 RJ 47/03 R - die von der Vorinstanz im Verfahren B 13 RJ 13/04 R vertretene Auffassung bestätigt, wonach es sich bei den Einkünften aus der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes um Arbeitseinkommen i. S. d. § 15 SGB IV handelt, wenn sie einkommensteuerrechtlich den Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

Nach Auffassung des Gerichts ist dies Folge der „vollen Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens“, die mit der Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV durch das ASRG 1995 erzielt werden sollte. Wortlaut und Gesetzesbegründung stünden in vollem Einklang miteinander und ließen für die Begründung eines eigenen sozialversicherungsrechtlichen Begriffs des „Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit“ neben dem steuerrechtlichen Begriff der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit keinen Raum, d. h. auch die Grundentscheidung, ob überhaupt eine selbstständige Tätigkeit vorliege, werde nicht mehr von den Sozialleistungsträgern getroffen. Ungeachtet dessen, dass das Einkommensteuerrecht den Begriff des Arbeitseinkommens nicht kenne, solle damit nach Wortlaut und Begründung des Gesetzes für die Frage, ob Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt werde, das in der Terminologie des SGB als Arbeitseinkommen bezeichnet wird, allein das Steuerrecht maßgebend sein, um den Sozialleistungsträgern eine eigenständige und –

wie die Vergangenheit gezeigt habe – mitunter schwierige Prüfung der Zuordnung und Ermittlung der Höhe von Arbeitseinkommen zu ersparen.

Hinsichtlich der Auslegung des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bestätigt also der 13. Senat das Urteil des 10. Senats vom 27.08.1998 – B 10 LW 8/97 R - (Rdschr. AH 010/1999).

Nach Auffassung des Gerichts setzt die Bewertung von „Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ als Hinzuverdienst i. S. d. § 96a SGB VI nicht voraus, dass eine eigene (selbstständige) Tätigkeit tatsächlich noch ausgeübt wird. § 96a SGB VI sei erst eingefügt worden, nachdem die Änderung des § 15 SGB IV mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erfolgt war. Dem Gesetzgeber sei daher zum Zeitpunkt der Einführung des § 96a SGB VI die geänderte Fassung des § 15 SGB IV und damit die bezweckte „volle Parallelität“ von steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung von Arbeitseinkommen bekannt gewesen. Die sprachliche Übernahme der Textpassage „aus einer selbstständigen Tätigkeit“ aus § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in § 96a SGB VI könne daher nur so verstanden werden, dass mit § 96a SGB VI – wie auch mit § 34 SGB VI – ausdrücklich auf die allgemeine Norm des § 15 SGB IV verwiesen werden sollte.

Zur Begründung verweist der Senat auch auf die in § 27a ALG getroffene Regelung. Wenn § 27a Abs. 1 ALG in ausdrücklicher Abweichung von § 96a SGB VI die Herausnahme des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem anrechenbaren Hinzuverdienst vorsehe, setze dies vor dem Hintergrund der nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ALG erforderlichen Abgabe des Unternehmens voraus, dass die Einkünfte aus einem verpachteten, steuerrechtlich aber noch nicht aufgegebenen Betrieb grundsätzlich als Arbeitseinkommen i. S. v. § 96a SGB VI i. V. m. § 15 SGB IV zu werten seien. Auch der amtlichen Begründung zu § 27a ALG könne nur entnommen werden, dass der Gesetzgeber von jenem Verständnis des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ausgegangen sei, welches auch der 10. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 27.08.1998 zugrunde gelegt habe.

Der Senat setzt sich auch mit dem Urteil des 4. Senats vom 27.01.1999 – B 4 RA 17/98 R – (Rdschr. Nr. 076/2000) auseinander. Indem er diese Entscheidung einschränkend dahingehend interpretiert, dass der 4. Senat nur die Anrechnung eines Einkommens habe ausschließen wollen, welches seinen Ursprung nicht in der Tätigkeit des Hinterbliebenen, sondern in der eines Rechtsvorgängers habe, kann er im Ergebnis eine Divergenz verneinen (wie schon der 5. Senat im Urteil vom 25.02.2004 – B 5 RJ 56/02 R, s. unten zu b)). Damit macht er zugleich deutlich, dass auch nach seiner Auffassung Arbeitseinkommen i. S. d. § 15 SGB IV nicht erzielt, wer als Rechtsnachfolger Einkünfte aus einer fremden Tätigkeit (der des Rechtsvorgängers) erzielt, die nur wegen § 24 EStG den Gewinneinkünften zugerechnet werden.

Weil der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 18a Abs. 2a SGB IV klargestellt hat, dass auch dann, wenn ererbte Ansprüche aus einer fremden Tätigkeit steuerrechtlich zu Gewinneinkünften führen, auf Renten wegen Todes anrechenbares Einkommen erzielt wird, hat das Urteil des 4. Senats keine Bedeutung mehr für das Zusammentreffen von Einkommen mit Hinterbliebenenrenten, wohl aber für den Begriff des Hinzuverdienstes (§ 96a SGB VI), weil insoweit die Definition des Arbeitseinkommens in § 15 SGB IV maßgebend bleibt. Gegenüber der mit Rdschr. Nr. 076/2000 getroffenen Ab-

grenzung wird die Reichweite der Rechtsprechung des 4. Senats durch die vorliegende Entscheidung weiter eingeschränkt. Sie reduziert sich auf jene Fälle des § 24 Nr. 2 EStG, in denen die Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG dem Steuerpflichtigen **als Rechtsnachfolger** zufließen. Haben die Gewinneinkünfte dagegen ihren Ursprung in einer Tätigkeit, die der Steuerpflichtige selbst früher ausgeübt hatte, handelt es sich um Arbeitseinkommen i. S. d. § 15 SGB IV und damit um Hinzuverdienst i. S. d. § 96a SGB VI.

b) Einkünfte eines Kommanditisten

In seinem Urteil vom 25.02.2004 – B 5 RJ 56/02 R – vertritt der 5. Senat des BSG die Auffassung, die Gewinnanteile, die ein Kommanditist, der keine vom Regelstatut des HGB abweichende gesellschaftsrechtliche Stellung inne habe, als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuerrechts erziele (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG), seien Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und ggf. bei der Feststellung der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen, auch wenn der Kommanditist nicht aktiv in der Gesellschaft mitarbeite.

Auch der 5. Senat sieht hierin keinen Widerspruch zum Urteil des 4. Senats, wobei er dieses ähnlich einschränkend interpretiert wie der 13. Senat in den Urteilen vom 07.10.2004.

Kommanditisten erzielen mit ihrem Gewinnanteil steuerrechtlich entweder Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 EStG) oder – wenn sie steuerrechtlich als Mitunternehmer anzusehen sind - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Kommanditisten sind steuerrechtlich als Mitunternehmer anzusehen, wenn sie nach Gesellschaftsvertrag und tatsächlicher Durchführung eine Stellung haben, die nicht wesentlich hinter derjenigen zurückbleibt, die handelsrechtlich das Bild des Kommanditisten bestimmt. § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gibt nach Auffassung des 5. Senats keinerlei Anlass, für das Sozialrecht eigene Abgrenzungskriterien einzuführen.

Zu 2.

Selbstständige Tätigkeit i.S.d. § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F.

Der 13. Senat bestätigt im Ergebnis die im Rdschr. Nr. 076/2000 zu 2. vertretene Rechtsauffassung, dass aus der Erzielung von Arbeitseinkommen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV **nicht** auf die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit i. S. d. § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung geschlossen werden kann. Während § 44 Abs. 2 SGB VI a. F. ausdrücklich von einer Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit spreche, fingiere § 15 SGB IV, dass – ungeachtet der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit – Arbeitseinkommen anzurechnen sei, wenn es steuerrechtlich als „Einkunft“ aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit bewertet werde. Damit sei nicht zwingend der Rückschluss verbunden, aus dieser steuerrechtlichen Bewertung müsse auch die Ausübung einer

selbstständigen Tätigkeit i. S. d. § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI a. F. angenommen werden.

Auch der 5. Senat hat in seiner Entscheidung vom 25.02.2004 darauf hingewiesen, dass die Erzielung von Arbeitseinkommen seitens des Kommanditisten nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass dieser nicht als „selbstständig tätig“ i.S.d. § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. angesehen wird.

Diese Feststellungen haben weiterhin Bedeutung im Anwendungsbereich des § 95a Abs. 1 ALG. Wer sein Unternehmen vollständig verpachtet hat oder als Kommanditist auf die Tätigkeiten im Rahmen der Rechtsstellung nach dem HGB beschränkt ist, übt eine selbstständige Tätigkeit i. S. d. § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a. F. nicht (mehr) aus. Die bloße Erzielung von Arbeitseinkommen hat somit dem Eintritt von Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht nicht im Wege gestanden.

Weitere Einzelheiten bitten wir den anliegenden Entscheidungsgründen zu den Urteilen B 13 RJ 13/04 R und B 5 RJ 56/02 R zu entnehmen.

Die Bedeutung der Entscheidungen für die Verwaltungspraxis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Anrechenbares Arbeitseinkommen, § 28 ALG i. V. m. § 18a SGB IV

Insoweit haben die Urteile keine Auswirkungen, weil es nach dem zwischenzeitlich eingefügten § 18a Abs. 2a SGB IV nur noch darauf ankommt, ob der Rentenempfänger Gewinne oder Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielt. Nach dieser eigenständigen Definition, die auch im Anwendungsbereich des § 114 SGB IV (Altfälle) gilt, weil sie nur definiert, was zum Erwerbseinkommen auch i. S. d. § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gehört, liegt Arbeitseinkommen selbst dann vor, wenn die Gewinneinkünfte – wie in dem vom 4. Senat entschiedenen Einzelfall – in einer früheren Tätigkeit eines Rechtsvorgängers wurzeln.

2. Hinzuverdienst, § 27a ALG i. V. m. § 96a SGB VI und § 15 SGB IV

Hinzuverdienst i. S. d. § 27a ALG in Form von Arbeitseinkommen ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus

- Gewerbebetrieb und
- selbstständiger Arbeit.

Dazu gehören auch die Gewinnanteile eines steuerrechtlich als Mitunternehmer eingestuften Kommanditisten. Ob die Einkünfte Ausfluss einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit des Anspruchsinhabers sind, ist dabei unerheblich.

Einzige Ausnahme bilden die Fälle des § 24 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG, in denen die Einkünfte dem Anspruchsinhaber nicht aus einer eigenen früheren Tätigkeit, sondern aus einer Tätigkeit eines Rechtsvorgängers zufließen.

Was die Behandlung der Einnahmen aus Betriebsverpachtung angeht, ist unsere bisherige Rechtsauffassung wie auch unsere Empfehlung im Rdschr. Nr. 037/2004, entsprechend dem Rdschr. Nr. 076/2000 zu verfahren, im Ergebnis in vollem Umfang bestätigt worden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

Anlage(n)

Urteil vom 07.10.2004, Az. B 13 RJ 13/04 R

Urteil vom 25.02.2004, Az. B 5 RJ 56/02 R

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst - Anrechnung von Pachteinnahmen für landwirtschaftlichen Betrieb - Arbeitseinkommen - Parallelität von Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die dem Kläger bewilligte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) wegen anrechenbarer Einnahmen aus der Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebs zu leisten ist.
Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 4. Mai 2000 antragsgemäß unbefristete Rente wegen EU ab 1. Januar 2000. Gleichzeitig lehnte sie jedoch die Zahlung von Rentenbeginn an wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens des Klägers mit folgender Begründung ab: Die Hinzuverdienstgrenze sei überschritten. Die vom Kläger erzielten Pachteinnahmen seien als Arbeitseinkommen zu werten, weil sie bei
- 2 der Feststellung der Einkommensteuer als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bewertet würden. Mit dem monatlichen Einkommen in Höhe von DM 8.000,-- werde die - seinerzeitige - Höchstverdienstgrenze von DM 2.112,69 monatlich überschritten, weshalb die Rente wegen EU als so genannte "Nullrente" geleistet werde. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2000 als unbegründet zurück. Das Sozialgericht Lübeck hat die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 6. März 2002 abgewiesen.
Mit Urteil vom 16. September 2003 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Zahlung der mit Bescheid vom 4. Mai 2000 zuerkannten Rente stehe seit Rentenbeginn anrechenbares Einkommen in einer die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Höhe entgegen. Gemäß § 96a Abs 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werde eine Rente nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werde. § 96a SGB VI sei gemäß § 313 Abs 1 SGB VI idF des Gesetzes vom 20. Dezember
- 3 2000 (BGBl I 1827) ua auf eine Rente wegen EU anzuwenden, auf die am 31. Dezember 2000 ein Anspruch bestanden habe. Die Hinzuverdienstgrenze des § 313 Abs 3 SGB VI sei zu beachten mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf die Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen EU entsprechend gälten. Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen EU komme nach § 313 Abs 2 Nr 2 SGB VI die Zahlung einer Rente in Höhe der Voll- oder Teilrente wegen BU in Betracht.
Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass der Kläger seit Rentenbeginn in jedem Monat, dh nicht lediglich
- 4 zweimal in einem Kalenderjahr, Einnahmen in Höhe von DM 8.000,-- aus der Verpachtung seines Hofes an seinen Sohn habe. Mit diesen Einkünften werde die jeweils maßgebliche - auch bei Zugrundelegung der höchsten - Hinzuverdienstgrenze überschritten.
Entgegen der Auffassung des Klägers handele es sich bei diesen Einkünften um "Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit". Gemäß § 15 Abs 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei Einkommen als Arbeitseinkommen zu beurteilen, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten sei. Bei den Einnahmen, die der Kläger seit 1. Januar 2000 fortlaufend erziele, handele es sich um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft iS des § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Auch die Einkünfte aus der Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebs seien Einkünfte aus dem
- 5 Betrieb der Landwirtschaft, denn der Kläger habe eine Betriebsaufgabeerklärung mit der Konsequenz, dass die Pachteinnahmen von diesem Zeitpunkt an als - rentenunschädliche - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iS des § 21 EStG anzusehen seien, nicht abgegeben. Er habe vielmehr im Laufe des Verfahrens durch entsprechende Bescheinigungen seines Steuerberaters wiederholt vorgetragen, dass die Einkünfte steuerrechtlich als solche aus Land- und Forstwirtschaft beurteilt würden. Die hierfür angeführten Gründe, nämlich die im Falle einer Überführung des Betriebsvermögens in das Privatvermögen anfallenden Steuerbeträge, belegten, dass und weshalb eine "Totalentnahme" mit gleichzeitiger Aufdeckung der stillen Reserven bisher bewusst nicht stattgefunden habe.
Weder habe der Kläger behauptet, eine derartige eindeutige Erklärung abgegeben zu haben, noch sei ersichtlich, dass sich aus den Schreiben des zuständigen Finanzamts von März und November 2002 eine
- 6 andere Einordnung der Einkünfte des Klägers ergeben könnte. Die persönliche Anhörung des Klägers durch den Berufungssenat im Termin zur mündlichen Verhandlung habe ergeben, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Einordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sei und die Pachteinkünfte steuerrechtlich nach wie vor als solche aus Land- und Forstwirtschaft behandelt würden.
Die steuerrechtliche Einordnung der Einkünfte führe sozialversicherungsrechtlich zu "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit", denn § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV idF durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) sei im Sinne einer strengen Bindung an die steuerrechtliche Beurteilung der Einkünfte zu verstehen. Daher sei es unerheblich, ob den Einkünften - aktuell - noch eine eigene Erwerbstätigkeit des
- 7 Versicherten zu Grunde liege. Dies gelte jedenfalls für die Anrechnung von Einkommen auf eine Rente wegen EU. Für die strikte Bindung an das Steuerrecht spreche der Wortlaut der Vorschrift und die Intention des Gesetzgebers, wonach mit dieser Vorschrift die "volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des

Arbeitseinkommens" erreicht werde. Auch § 96a SGB VI sei eine Einschränkung des weiten Einkommensbegriffs des § 15 SGB IV nicht zu entnehmen.

Aus der Regelung des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, wonach eine selbstständige Tätigkeit bereits die Annahme von EU ausgeschlossen habe, könne nicht gefolgert werden, dass der iS des § 44 SGB VI aF Erwerbsunfähige kein Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit iS des § 96a SGB VI haben könne. Vielmehr sprächen der Wortlaut und die

8 Einfügung des § 96a SGB VI mit Wirkung vom 1. Januar 1996 - dh zu einem Zeitpunkt, als § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI noch gegolten habe - dafür, dass der Gesetzgeber dem Begriff der "selbstständigen Tätigkeit" in dieser Vorschrift keine eigenständige Bedeutung beigemessen, sondern entscheidend auf den Begriff "Arbeitseinkommen" abgestellt habe. Daher komme jedenfalls für den Bereich der Einkommensanrechnung auf eine EU-Rente eine einschränkende Auslegung des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV nicht in Betracht.

9 Erziele der Kläger somit seit dem 1. Januar 2000 fortlaufend ein die Hinzuverdienstgrenze überschreitendes Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft iS von § 96a SGB VI iVm § 15 SGB IV, habe er keinen Zahlungsanspruch aus der ihm zuerkannten Rente.

10 Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Dieser rügt eine Verletzung des § 96a Abs 1 Satz 1 und 2 SGB VI idF des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 sowie eine unrichtige Anwendung des § 15 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB IV idF des ASRG 1995. Zur Begründung führt der Kläger im Wesentlichen aus:

Die von ihm erzielten Einnahmen aus der Verpachtung seines landwirtschaftlichen Betriebs stellten kein "Arbeitseinkommen" dar, das als Hinzuverdienst iS des § 96a SGB VI anzusehen sei. Da diese Vorschrift keine eigene Definition des Begriffs "Arbeitseinkommen" enthalte, sei zwar grundsätzlich § 15 SGB IV heranzuziehen, doch könne für die Definition des "Arbeitseinkommens" nicht isoliert auf diese Vorschrift und deren Auslegung abgestellt werden. Vielmehr sei im Rahmen des § 96a SGB VI auch bei steuerrechtlichem Vorliegen von Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit zusätzlich erforderlich, dass eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt werde. Dies sei bei der bloßen Einnahme von Pachtzinsen für

11 seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht der Fall. Allein aus der steuerrechtlichen Bewertung bestimmter Einnahmen als Gewinn könne nicht auf die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit geschlossen werden. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit müsse daher von dem Rentenversicherungsträger ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Tatbestände ermittelt werden. § 15 SGB IV könne nicht entnommen werden, dass die steuerrechtliche Qualifizierung bestimmter Einkünfte zu einer der sieben Einkunftsarten auch darüber entscheide, ob überhaupt von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen sei. Einkommen werde im Einkommensteuerrecht nicht als "Arbeitseinkommen" bewertet, sondern allenfalls einer der genannten Einkunftsarten des § 2 EStG zugerechnet.

Der Einsatz eigener Arbeitskraft unterscheide die Erzielung von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von Einkünften, die einen solchen Einsatz nicht voraussetzten, wie etwa die Erzielung von Einkünften aus der Nutzung von schon vorhandenem Vermögen, wie zB durch dessen Verpachtung. Die Möglichkeit der

12 Erzielung von Pachteinahmen werde durch den Eintritt von EU nicht geschmälert und bedürfe deshalb keines Ersatzes durch die EU-Rente; umgekehrt seien die Pachteinahmen auch nicht auf eine EU-Rente anzurechnen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass eine Verpachtung ohne steuerliche Betriebsaufgabe zur Anrechnung, eine Verpachtung bei Betriebsaufgabe aber nicht zur Anrechnung führe.

13 Mit den von ihm erzielten Pachteinahmen sei daher die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten und die Beklagte zur Zahlung der EU-Rente verpflichtet.

14 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. September 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 6. März 2002 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 2000 in

15 der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2000 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, die ihm bewilligte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Außerachtlassung seiner Pachteinahmen als Hinzuverdienst zu leisten.

16 Die Beklagte beantragt,

17 die Revision zurückzuweisen.

18 Sie hält das Berufungsurteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht die angefochtenen Bescheide der Beklagten bestätigt. Die Entscheidung der Beklagten, die dem Kläger bewilligte EU-Rente wegen des

19 vom Kläger seit Rentenbeginn erzielten Hinzuverdienstes nicht zu leisten, entspricht der materiellen Rechtslage und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

20 Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Beklagten ist § 44 Abs 5 iVm § 96a SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, weil die Rente wegen EU bereits für einen vor diesem Stichtag liegenden

Zeitraum gewährt worden ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen EU dem Grunde nach ist von der Beklagten mit dem streitgegenständlichen Bescheid anerkannt worden. Durch das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl I 1824), in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (im Folgenden: SGB VI aF), wurde dem § 44 SGB VI ein Abs 5 angefügt. Danach ist die Rente wegen EU unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 96 Abs 2 Nr 2 SGB VI in Höhe der Rente wegen BU zu leisten, wenn bei weiterhin vorliegender EU die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs 2 Nr 1 SGB VI überschritten wird. Nach § 96a Abs 1 Satz 1 und 2 SGB VI aF (ebenfalls eingefügt mit dem SGB VI-ÄndG vom 15. Dezember 1995) wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Verdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalendermonats außer Betracht bleibt.

Die späteren Änderungen des Gesetzes wirken sich vorliegend auf den Leistungsanspruch des Klägers nicht aus. Insbesondere die Änderung des § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI durch das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl I 2167), durch das der Anwendungsbereich dieser Vorschrift mit dem Zusatz "oder vergleichbaren Einkommen" erweitert worden ist, ist auf den Rentenanspruch des Klägers nicht anzuwenden, weil § 313 Abs 7 SGB VI - ebenfalls eingefügt durch das HZvNG vom 21. Juni 2002 - bestimmt, dass dieses "vergleichbare Einkommen" bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst gilt, wenn am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestand (vgl hierzu Jörg in Kreikebohm, SGB VI, 2. Aufl, § 313 RdNr 11; Gürtner in Kasseler Komm, § 313 SGB VI RdNr 17). Auf den weiterhin bestehenden Anspruch des Klägers auf Rente wegen EU gemäß § 44 SGB VI aF wurden nach Aufhebung dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl I 1827) die Hinzuverdienstregelungen des § 96a SGB VI der neuen Rechtslage mit Wirkung vom 1. Januar 2001 angepasst. Gleichzeitig wurde mit § 313 Abs 1 SGB VI bestimmt, dass § 96a SGB VI nF unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen BU und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen EU entsprechend gelten, wenn am 31. Dezember 2000 Anspruch auf Rente wegen BU, EU oder für Bergleute bestand (§ 313 Abs 1 idF des Gesetzes vom 20. Dezember 2000, BGBl I 1827; vgl ohne Verfasser, MittBayerLVA 2003, 578, 579).

Aufgrund dieser Rechtslage ist der Anspruch des Klägers auf Leistung der dem Grunde nach zugesprochenen Rente wegen EU allein davon abhängig, ob er durch Arbeitseinkommen die Hinzuverdienstgrenzen so weit überschreitet, dass die Beklagte zur tatsächlichen Leistung nicht verpflichtet ist, dh dem Kläger lediglich eine so genannte Nullrente zusteht.

Nach den vom LSG getroffenen und damit für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), die von den Beteiligten auch nicht angegriffen werden, erzielt der Kläger seit Rentenbeginn in jedem Monat Einnahmen in Höhe von DM 8.000,-- (= 4.090,34 EUR) aus der Verpachtung seines Hofes an seinen Sohn.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich bei diesen Pachteinnahmen um "Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit", die nach § 96a Abs 1 SGB VI für die Prüfung der Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen heranzuziehen sind. Da § 96a Abs 1 SGB VI keine nähere Bestimmung darüber enthält, welche Einnahmen als "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" zu werten sind, eine solche Definition jedoch in § 15 SGB IV enthalten ist, ist für die nähere Bestimmung dieses Begriffs auf § 15 SGB IV zurückzugreifen, der über § 1 SGB IV auch für die Rentenversicherung gilt.

Maßgeblich ist hier die ab 1. Januar 1995 geltende Fassung des § 15 SGB IV idF des ASRG 1995 (Art 3 Nr 2 ASRG 1995). Mit dieser Neufassung wurde unter Beibehaltung des bisherigen § 15 Satz 1 der bisherige § 15 Satz 2 durch den neuen Abs 1 Satz 2 ("Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist") ersetzt und ein - hier nicht weiter interessierender - Abs 2 angefügt. Bereits nach dem Wortlaut des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV ist anzunehmen, dass die steuerrechtliche Zuordnung nicht nur für die Höhe des als Arbeitseinkommen zu wertenden Einkommens, sondern auch für die Bewertung von Einkommen als Arbeitseinkommen (aus selbstständiger Tätigkeit) maßgeblich sein soll. Für diese am Wortlaut orientierte Auslegung spricht auch die Begründung im Gesetzentwurf (BT-Drucks 12/5700, S 92 zu Art 3 Nr 2), wonach die ersatzlose Streichung des § 15 Satz 2 SGB IV aF aus Gründen der Praktikabilität erfolgte. Für die Bestimmung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, soll nunmehr allein das Einkommensteuerrecht maßgeblich sein, womit "eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht wird" (BT-Drucks aaO).

Damit stehen Wortlaut und Gesetzesbegründung in vollem Einklang miteinander und lassen für die Begründung eines eigenen sozialversicherungsrechtlichen Begriffs des "Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit" neben dem steuerrechtlichen Begriff der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit keinen Raum, dh auch die Grundentscheidung, ob überhaupt eine selbstständige Tätigkeit vorliegt,

wird nicht mehr von den Sozialleistungsträgern getroffen (vgl hierzu und zum früheren Rechtszustand Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R, veröffentlicht in Die Beiträge, Beilage 1999, 195 bis 201; s auch BSG SozR 3-2400 § 15 Nr 4; BSGE 91, 83 = SozR 4-2500 § 10 Nr 2; s auch Zindel, SdL 1997, 188, 190). Ungeachtet dessen, dass das Einkommensteuerrecht den Begriff des Arbeitseinkommens nicht kennt (vgl hierzu BSG SozR 3-2400 § 15 Nr 6), soll damit nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung für die Frage, ob Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt wird, das in der Terminologie des SGB als Arbeitseinkommen bezeichnet wird, allein das Steuerrecht maßgebend sein (Brandenburg in Wannagat, SGB, § 15 SGB IV RdNr 5), um den Sozialleistungsträgern eine eigenständige und - wie die Vergangenheit gezeigt hat - mitunter schwierige Prüfung der Zuordnung und Ermittlung der Höhe von Arbeitseinkommen zu ersparen.

28 Dass der Gesetzgeber in § 15 SGB IV die sozialversicherungsrechtliche Terminologie des "Arbeitseinkommens" beibehalten hat, ändert nichts daran, dass die inhaltliche Füllung dieses Begriffs durch die entsprechenden Begriffe des Einkommensteuerrechts zu erfolgen hat. Würde man weiterhin die Richtigkeit der Zuordnung der steuerrechtlichen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit an einem eigenen sozialversicherungsrechtlichen Begriff der selbstständigen Tätigkeit messen wollen, würde dies den Intentionen des § 15 SGB IV und dem darin ausgedrückten Willen des Gesetzgebers widersprechen. § 15 SGB IV kann daher nur die Bedeutung haben, dass steuerrechtlich als "Einkünfte aus selbstständiger Arbeit" bewertetes Einkommen entsprechend als "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" anzusehen ist (vgl ohne Verfasser, MittBayerLVA 2003, 578, 581).

29 Nach § 2 Abs 1 Satz 1 EStG unterliegen der Einkommensteuer 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, 3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, 4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, 7. sonstige Einkünfte iS des § 22 EStG. Von diesen sieben genannten Einkunftsarten sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nr 1), aus Gewerbebetrieb (Nr 2) und aus selbstständiger Arbeit (Nr 3) als Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit iS von § 15 SGB IV zu bewerten, nicht dagegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) und die sonstigen Einkünfte iS des § 22 EStG (vgl Seewald in Kasseler Komm, § 15 SGB IV RdNr 3).

30 Die steuerrechtliche Behandlung von Pachteinnahmen aus einer Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebs kann unterschiedlich erfolgen: Sie kann entweder weiterhin zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft iS des § 13 EStG führen, weil der Betrieb in anderer Form fortgeführt wird, solange der Verpächter nicht die Aufgabe des Betriebs erklärt hat (Seeger in Schmidt, EStG, 20. Aufl 2001, § 13 RdNr 27), oder zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung iS des § 21 EStG, wenn der Verpächter bei Beginn oder auch während der Verpachtung die Aufgabe des Betriebs iS des § 14 Abs 1 EStG erklärt (vgl Köhne/Wesche, Landwirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl, S 224; Oertel in MittLVAOberfranken 2002, 121, 142). Dieses dem Verpächter zustehende Wahlrecht besteht, wenn die wesentlichen Grundlagen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs als einheitliches Ganzes verpachtet sind (Seeger in Schmidt, aaO, § 13 RdNr 27 mwN). Die Erklärung der Betriebsaufgabe bedarf zwar keiner bestimmten Form, muss aber eindeutig und erkennbar vom Bewusstsein getragen sein, dass es infolge der Erklärung zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt (Seeger in Schmidt, aaO, RdNr 29). Allein die Erklärung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stellt nicht zugleich eine derartige Aufgabeerklärung dar (Seeger in Schmidt, aaO, RdNr 29 mwN). Ob von der Wahlmöglichkeit in dem Sinne Gebrauch gemacht wird, dass entweder die Betriebsaufgabe erklärt oder aber der Betrieb im steuerrechtlichen Sinne fortgeführt wird, obliegt allein der Entscheidung des Verpächters, der damit die Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten abzuwägen hat (so bereits BSG Urteil vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R - Die Beiträge, Beilage 1999, 195 bis 201). Entscheidet sich der Verpächter zur steuerrechtlichen Fortführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, so führt dies zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die wiederum aufgrund der steuerrechtlichen Anbindung des § 15 SGB IV als "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" zu bewerten sind. § 15 SGB IV übernimmt auf diese Weise die steuerrechtliche Bewertung, dass trotz der Verpachtung des gesamten Betriebs dieser vom Verpächter noch fortgeführt wird (so auch Zindel, SdL, 1997, 188, 192 f) und dass Einkommen als "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" immer dann anzunehmen ist, wenn diese Einnahmen steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bewertet werden (so auch Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der RV, § 34 SGB VI RdNr 29b).

31 Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen handelt es sich bei den Pachteinnahmen des Klägers um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft iS des § 13 Abs 1 Nr 1 EStG, weil der Kläger eine Betriebsaufgabeerklärung nicht abgegeben und den Nachweis nicht erbracht hat, dass die Pachteinnahmen als "rentenunschädliche" Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iS des § 21 EStG anzusehen sind. Der Kläger habe vielmehr im Laufe des Verfahrens durch entsprechende Bescheinigungen seines Steuerberaters wiederholt vorgetragen, dass die Einkünfte steuerrechtlich als solche aus Land- und Forstwirtschaft bewertet würden. Auch die persönliche Anhörung vor dem Berufungssenat habe ergeben, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Zuordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sei und die Pachteinkünfte steuerrechtlich nach wie vor als solche aus Land- und Forstwirtschaft behandelt würden. Gegen diese Feststellungen sind von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden. Diese Feststellungen tragen auch den Schluss des

LSG, dass die Pachteinnahmen steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bewertet werden, obwohl die entsprechenden Einkommensteuerbescheide jedenfalls für die vergangenen Jahre nicht vorliegen. Schließlich behauptet der Kläger auch mit seiner Revisionsbegründung nicht eine andere steuerrechtliche Bewertung seiner Pachteinnahmen.

32 Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers setzt die Bewertung von "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" als Hinzuverdienst nicht voraus, dass eine eigene (selbstständige) Tätigkeit tatsächlich noch ausgeübt wird.

Gegen eine solche Auslegung spricht zunächst die gesetzliche Entwicklung bei der Einführung von Hinzuverdienstgrenzen für die Renten wegen Erwerbsminderung. § 15 SGB IV wurde aufgrund seiner sprachlichen Fassung in der Vergangenheit allerdings dahingehend ausgelegt, dass Einkommen iS des § 15 Abs 1 SGB IV aF nur vorlag, wenn es auf einer tatsächlich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erwirtschaftet wurde. Mit der Einführung der Hinzuverdienstgrenze in § 34 SGB VI wurde der Wortlaut des § 15 SGB IV ("Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit") übernommen, ohne dass es einer Klarstellung bedurft hätte, dass nur Einkommen aus einer tatsächlich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit relevantes Einkommen iS des § 34 Abs 2 SGB VI sein sollte. § 96a SGB VI wurde dagegen erst durch das SGB VI-ÄndG vom 15. Dezember 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 eingefügt, nachdem die Änderung des § 15 SGB IV mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch das ASRG 1995 erfolgt war (zur Gesetzesentwicklung vgl. Lilje in Gesamtkomm., § 96a SGB VI, Anm. 1 ff.; Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, aaO, § 96a SGB VI RdNr 6 ff). Dem Gesetzgeber war daher zu dem Zeitpunkt der Einführung des § 96a SGB VI die geänderte Fassung des § 15 SGB IV und damit die bezweckte "volle Parallelität" von steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung von "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" bekannt. Diese "volle Parallelität" musste dazu führen, dass Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn eine eigene Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, wie gerade die steuerrechtliche Zuordnung von Pachteinnahmen beweist, solange die Betriebsaufgabe nicht erklärt ist.

33 Die sprachliche Übernahme der Textpassage "aus einer selbstständigen Tätigkeit" aus § 15 Abs 1 Satz 1 SGB IV in § 96a SGB VI kann daher nur so verstanden werden, dass mit § 96a SGB VI - wie auch mit § 34 SGB VI - ausdrücklich auf die allgemeine Norm des § 15 SGB IV verwiesen werden sollte, zumal der Gesetzgeber gerade bei der Änderung des § 15 SGB IV in erster Linie die Situation der Rentenversicherung vor Augen hatte (BSG Urteil vom 22. Mai 2003 - B 12 KR 13/02 R - BSGE 91, 83 = SozR 4-2500 § 10 Nr 2, SGB 2004, 731, 733 mit Anm. Bloch). Hätte der Gesetzgeber dem Begriff "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" in § 96a SGB VI eine eigenständige Bedeutung in dem Sinne beimessen wollen, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. wegen Erwerbsminderung eine Anrechnung als Hinzuverdienst nur aus einer tatsächlich ausgeübten (selbstständigen) Tätigkeit erfolgen solle, so hätte dies schon im Hinblick auf § 1 Abs 3 SGB IV einer Klarstellung bedurft. Nach dieser letztgenannten Vorschrift bleiben die Regelungen u.a. in der Rentenversicherung unberührt, wenn sie von den Vorschriften des SGB IV abweichen. Der Formulierung "Arbeitseinkommen ... aus einer selbstständigen Tätigkeit" in § 96a SGB VI kann eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 15 SGB IV aber nicht entnommen werden; sie muss - wie auch in § 34 SGB VI - vielmehr als ausdrückliche Verweisung auf die in § 15 SGB IV enthaltene, für alle Sozialleistungsbereiche des § 1 Abs 1 SGB IV maßgebliche allgemeine Regelung verstanden werden. Ebenso wenig kann der Kläger mit dem Argument durchdringen, es entspreche der Zielsetzung der Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, § 15 SGB IV mit der einschränkenden Maßgabe anzuwenden, dass als Hinzuverdienst nur Arbeitseinkommen bewertet werden könne, welches aus einer tatsächlich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit fließe. Denn der Unterhaltssicherung durch eine EU-Rente bedürfe es nicht, solange die eigene Restarbeitskraft zur Gewinnung seines finanziellen Unterhalts eingesetzt werde. Der Einsatz eigener Arbeitskraft unterscheide die Erzielung von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen von anderen Einkünften - wie den Pachteinnahmen -, die einen solchen Einsatz nicht voraussetzten.

35 Auch diese Argumentation zielt letztlich darauf, dass nur bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit, d.h. bei Einsatz eigener Arbeitskraft, die Bewertung der daraus resultierenden Einnahmen als Hinzuverdienst zulässig sei, wenn Rente wegen EU bewilligt werde. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass nach § 44 Abs 2 Satz 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung nicht erwerbsunfähig ist, wer 1. eine selbstständige Tätigkeit ausübt oder 2. eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. Obwohl für diese Fälle EU bereits dem Grunde nach zu verneinen ist, bleiben auch für dieses bis 31. Dezember 2000 geltende Recht Fallgestaltungen offen, in denen § 96a SGB VI anzuwenden ist. Während § 44 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI ausdrücklich von einer Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit spricht, fingiert § 15 Abs 1 Satz 1 SGB IV, dass - ungeachtet der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit - Arbeitseinkommen anzurechnen ist, wenn es steuerrechtlich als Einkunft aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit bewertet wird. Damit ist nicht zwingend der Rückschluss verbunden, aus dieser steuerrechtlichen Bewertung müsse auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit iS des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI aF angenommen werden. Die Berücksichtigung von Arbeitseinkommen nach § 96a SGB VI ist auch bei einer

36

Rente wegen EU denkbar, weil die vollständige Verpachtung eines Betriebs der Aufgabe der Selbstständigkeit gleichstehen kann (so Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der RV - SGB VI <23.> <79.> Lfg 10/01, § 96a RdNr 24). Andererseits konnte einem Versicherten eine Rente wegen EU zuerkannt werden, wenn er "auf Kosten der Gesundheit" bzw "vergönungsweise" Tätigkeiten ausübte. Im Hinblick auf die Lohnersatzfunktion der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entstanden daher Fälle der Überversorgung, weshalb die Einführung von Hinzuverdienstgrenzen erfolgte (vgl Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, aaO, RdNr 3 mwN).

37 Beiden vorgenannten Konstellationen liegt letztlich der Gedanke zugrunde, dass zwar das versicherte Risiko der Erwerbsminderung eingetreten ist, eine finanzielle Kompensation aufgrund der gleichwohl weiter erzielten Erwerbseinkünfte jedoch nicht geboten erscheint, weil der dadurch erzielte Hinzuverdienst zur weiteren Existenzsicherung beiträgt. Dies liegt für den aus einer "auf Kosten der Gesundheit" ausgeübten Tätigkeit erzielten Verdienst auf der Hand, gilt aber auch für die Berücksichtigung von Arbeitseinkommen, das ohne tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit im Sinne von Erwerbsarbeit doch steuerrechtlich als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bewertet wird. Wie oben ausgeführt, hat ein Versicherter - wie vorliegend der Kläger - die Wahl zu entscheiden, ob er seinen bisherigen Betrieb im steuerrechtlichen Sinne fortführt oder aufgibt. Solange er ihn nicht endgültig aufgibt, erscheint es konsequent, ihn weiterhin als Selbstständigen anzusehen, der lediglich keine eigene Erwerbstätigkeit ausübt. Damit wird letztlich dem Gedanken Rechnung getragen, dass bei Selbstständigen die Einkünfte nicht notwendig in einem direkten Zusammenhang mit dem Ausmaß der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen.

38 Vom LSG ist in diesem Zusammenhang zu Recht auf den Umstand hingewiesen worden, dass § 96a SGB VI mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in das Gesetz eingefügt worden ist und nach seinem eindeutigen Wortlaut auch die Rente wegen EU erfasste, dh zu einem Zeitpunkt, als § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI noch galt. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber dem Begriff der "selbstständigen Tätigkeit" in § 96a SGB VI keine eigenständige Bedeutung beigemessen hat, sondern entscheidend auf den Begriff "Arbeitseinkommen" in § 15 SGB IV verweisen wollte.

39 Nach dem Wegfall von § 44 SGB VI aF ist die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit nicht mehr Anspruchsvoraussetzung für eine Rente wegen Erwerbsminderung. Der Umfang einer solchen Tätigkeit kann allenfalls Rückschlüsse bieten auf den Umfang des noch vorhandenen Leistungsvermögens. Damit ist der aus § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI aF begründeten Argumentation für die Zeit ab 1. Januar 2001 ohnehin der Boden entzogen.

40 Im Übrigen spricht für eine Berücksichtigung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des § 96a SGB VI die in § 27a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) getroffene Regelung. Diese Vorschrift ist mit Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2998) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eingefügt und durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 (BGBl I 1827) neu gefasst worden und hat folgenden Wortlaut: Trifft Einkommen im Sinne von § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Rente wegen Erwerbsminderung zusammen, findet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wird und als Hinzuverdienstgrenze die Beträge nach Abs 2 zugrunde zu legen sind (§ 27a Abs 1 ALG). Eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ALG kann aber nur gewährt werden, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben worden ist (§ 13 Abs 1 Nr 4 ALG).

41 Diese in § 13 Abs 1 Nr 4 ALG vorausgesetzte Abgabe kann gemäß § 21 ALG entweder durch Übertragung des Eigentums oder durch langfristige Verpachtung erfolgen. Damit übt nach der Abgabe des Unternehmens der ehemalige Landwirt keine selbstständige landwirtschaftliche Tätigkeit mehr aus. Wenn § 27a Abs 1 ALG in ausdrücklicher Abweichung von § 96a SGB VI die Herausnahme des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem anrechenbaren Hinzuverdienst vorsieht, setzt dies voraus, dass die Einkünfte aus einem verpachteten, steuerrechtlich aber noch nicht aufgegebenen Betrieb grundsätzlich als Arbeitseinkommen iS von § 96a SGB VI iVm § 15 SGB IV zu werten sind (vgl hierzu Zindel, SdL 2003, 224, 228). Hierfür spricht auch die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs: "Die Alterssicherung der Landwirte stellt ein Teilsicherungssystem dar, das von einer Ergänzung der Renten durch andere Einkommensquellen, insbesondere das Altenteil und/oder Pachteinahmen, ausgeht. Einnahmen aus der Verpachtung der Betriebsflächen gehören steuerlich nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, solange nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde. Um eine unterschiedliche Behandlung je nach steuerlicher Gestaltung zu vermeiden, wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft von der Berücksichtigung nach § 27a ALG ausgenommen" (BT-Drucks 14/4230 zu Art 10 Nr 11). Dieser Gesetzesbegründung kann nur entnommen werden, dass der Gesetzgeber bei der Fassung des § 27a Abs 1 ALG von jenem Verständnis des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV ausgegangen ist, welches auch der 10. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R - zugrunde gelegt hat (so auch Zindel, aaO, 229).

42 Sind somit die Pachteinahmen des Klägers in Höhe von DM 8.000,-- monatlich als rentenschädlicher Hinzuverdienst aus Arbeitseinkommen zu bewerten, so führt dies - wie von der Beklagten festgestellt - zur Gewährung einer so genannten Nullrente, dh trotz der Bewilligung des Rentenanspruchs dem Grunde nach ist

eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung solange nicht zu leisten, wie der Kläger die Pachteinahmen erzielt, ohne die Betriebsaufgabe zu erklären. Das Einkommen von DM 8.000,-- übersteigt deutlich alle maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen des § 96a SGB VI iVm § 313 SGB VI, was auch zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. So lag zB die höchste Hinzuverdienstgrenze ab 1. Juli 2003 für die Rente nach § 313 Abs 3 Nr 2 Buchst c SGB VI bei einem Betrag von EUR 1.143,19 (vgl die Aufstellung bei Brähler, GK-SGB VI, § 313 RdNr 33).

Mit dieser Entscheidung weicht der erkennende Senat nicht von dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 27. Januar 1999 (SozR 3-2400 § 15 Nr 6) ab. Zwar ist die Entscheidung des 4. Senats zum Teil dahingehend missverstanden worden, dass die Wertung von "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" iS des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV nF die Ausübung einer eigenständigen Tätigkeit und damit den Einsatz eigener Arbeitskraft voraussetze (so LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. August 2003 - L 8 RJ 156/02; vgl auch BSG Urteil vom 25. Februar 2004 - B 5 RJ 56/02 R <demnächst veröffentlicht in SozR 4-2400 § 15 Nr 4 mwN>). Der Entscheidung des 4. Senats des BSG lag jedoch ein völlig anderer Sachverhalt zugrunde. Zum einen war die Anrechnung von Arbeitseinkommen auf einen Hinterbliebenenrentenanspruch gemäß § 97 SGB VI iVm § 18a SGB IV streitig und zum anderen handelte es sich bei den Einkünften der dortigen Klägerin nicht um steuerrechtliche Einkünfte aus vorangegangener Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG, sondern um Ersatz- und Nachfolgeeinkünfte iS des § 24 Nr 1 bis 3 EStG, die der dortigen Klägerin als Rechtsnachfolgerin zugeflossen waren und denen vom 4. Senat des BSG der Sache nach eine Art Unterhaltersatzfunktion beigemessen wurde. Indes ist dem Urteil des 4. Senats nicht zu entnehmen, dass dieser entgegen dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung anderer Senate die grundsätzliche Anlehnung des Begriffs des "Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit" an die steuerrechtliche Bewertung aufgegeben hätte (so auch BSG Urteil vom 25. Februar 2004 - aaO).

Im Übrigen ist inzwischen vom Gesetzgeber in ausdrücklicher Reaktion auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 27. Januar 1999 klargestellt worden, dass Arbeitseinkommen iS von § 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV die positive Summe der Gewinne oder Verluste ua aus Land- und Forstwirtschaft iS der §§ 13, 13a und 14 EStG iVm § 15 Abs 2 SGB IV ist (§ 18a Abs 2a SGB IV, eingefügt durch Art 3 Nr 2 Buchst b des Altersvermögensergänzungsgesetzes <AVmEG> vom 21. März 2001 - BGBl I 403). Allerdings ist die Begründung des Gesetzes zur Einfügung des § 18a Abs 2a SGB IV (BT-Drucks 14/4595, S 59) ebenfalls geeignet, Missverständnisse hervorzurufen, wenn es dort heißt: "Die von § 15 abweichende Definition des Arbeitseinkommens in Abs 2a ist notwendig, um der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen, alle Einkommensarten zu berücksichtigen. Denn nach der Rechtsprechung des BSG setzt Arbeitseinkommen eine eigene Tätigkeit des Betroffenen voraus, so dass bei fehlender eigener Mitwirkung im Betrieb, wie beispielsweise bei Kommanditisten, Arbeitseinkommen nach § 15 nicht vorliegt (vgl BSG B 4 RA 17/98 R vom 27. Januar 1999). Ein solches Ergebnis wäre im Rahmen der Einkommensanrechnung nicht sachgerecht."

Aus dieser Gesetzesbegründung kann indes nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe sich die Interpretation zu Eigen gemacht, § 15 SGB IV setze eine eigene Tätigkeit des Betroffenen in dem Sinne voraus, dass der Betroffene selbst im Betrieb mitwirken müsse. Für eine solche Interpretation gibt die Entscheidung des 4. Senats des BSG keinen Anlass. Auch hätte es dann näher gelegen, die "Korrektur" der Rechtsprechung des 4. Senats nicht in § 18a SGB IV vorzunehmen, sondern direkt in § 15 SGB IV. Wenn der Gesetzgeber eine "Korrektur" des § 18a SGB IV für erforderlich hielt, kann dies seinen Grund nur darin haben, dass er - insoweit zu Recht - die Entscheidung des 4. Senats dahingehend verstanden hat, dass ein "Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit" bei Hinterbliebenenrenten dann unberücksichtigt bleiben sollte, wenn dieses Einkommen seinen Ursprung nicht in der Tätigkeit des Hinterbliebenen, sondern in der des Rechtsvorgängers gehabt hatte. Für die Einkommensanrechnung im Rahmen des § 18a SGB IV konnte es tatsächlich als nicht sachgerecht angesehen werden, wenn zwar Arbeitseinkommen aufgrund einer eigenen vorangegangenen Tätigkeit, nicht aber das aus ererbten Ansprüchen einer fremden Tätigkeit berücksichtigt werden soll. Mit der Einführung des § 18a Abs 2a SGB IV wurde somit hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitseinkommen bei Hinterbliebenenrenten die mit der Neufassung des § 15 SGB IV gewollte Parallelität von steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung wiederhergestellt; eine Änderung des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV war aus der Sicht des Gesetzgebers dagegen nicht geboten, weil er aufgrund der vom 10. Senat des BSG (Urteil vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R -, Die Beiträge, Beilage 1999, 195 bis 201) vorgenommenen Auslegung dieser Vorschrift die "Parallelität" nicht gefährdet sah, wenn es sich um Arbeitseinkommen aufgrund letztlich eigener (vorangegangener) Tätigkeit des Betroffenen handelte.

Dagegen würde eine Nichtberücksichtigung von Arbeitseinkommen, das steuerrechtlich zwar als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit zu bewerten ist, dem aber keine tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit (mehr) zugrunde liegt, die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte "Parallelität" wieder zerreißen und jedenfalls partiell erneut zu einem eigenständigen sozialversicherungsrechtlich zu definierenden Begriff des Arbeitseinkommens führen, dessen Vorliegen im Einzelfall vom Sozialleistungsträger abzuklären wäre. Gerade dies sollte jedoch aus Praktikabilitätsgründen mit der Neufassung des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV verhindert werden.

Abgesehen davon ist die Rechtsentwicklung seit der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 27. Januar

1999 (aaO) hinsichtlich der Einkommensanrechnung bei den Hinterbliebenenrenten auch weitergegangen und sieht nunmehr in § 18a Abs 4 SGB IV ausdrücklich die Berücksichtigung sogar von Vermögenseinkommen vor.

47 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Einkommensanrechnung auf Rente wegen Todes - Arbeitseinkommen - Einkünfte eines Kommanditisten - Mitunternehmerstellung des Witwers

Leitsätze

Gewinnanteile, die ein Kommanditist, der keine vom Regelstatut des HGB abweichende gesellschaftsrechtliche Stellung inne hat, als Mitunternehmer iS des EStG erzielt, sind Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 Abs 1 SGB 4) und ggf bei der Feststellung der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen, auch wenn der Kommanditist nicht aktiv in der Gesellschaft mitarbeitet (Abgrenzung zu BSG vom 27.1.1999 - B 4 RA 17/98 R = SozR 3-2400 § 15 Nr 6).

Tatbestand

- 1 Streitig ist die Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente des Klägers, speziell seiner Gewinnanteile als Kommanditist der R Kommanditgesellschaft (R. KG).
Die Beklagte hatte dem im Juni 1930 geborenen Kläger mit Bescheid vom 8. Dezember 1988 ab 1. Juni 1988 Witwerrente aus der Rentenversicherung seiner am 5. Mai 1988 verstorbenen Ehefrau (B. R.) bewilligt und in der Folge Einkommen aus dessen selbständiger Tätigkeit als Kfz-Meister angerechnet. Mit Vertrag vom
- 2 22. Dezember 1988 hatte der Kläger zusammen mit seinen Söhnen W (geboren 1951) und R R (geboren 1953) mit Wirkung ab 1. Januar 1989 die R. KG gegründet und seine bisher als Einzelunternehmen betriebene Firma "W R, Auto- und Motorradtechnik" mit allen Aktiven und Passiven zum Buchwert eingebracht. Er hatte als Kommanditist einen Anteil von 10 % der Kapitaleinlage von insgesamt DM 20.000, also DM 2.000, und seine beiden Söhne hatten als Komplementäre Anteile von je 45 % der Kapitaleinlage, also je DM 9.000, übernommen.
Nach dem Gesellschaftsvertrag (GV) ist Zweck der Gesellschaft "der Handel von Kraftfahrzeugen incl Motorrädern und dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör etc., sowie in diesem Zusammenhang anfallenden Reparaturarbeiten, Wartung und Serviceleistungen". Die beiden Komplementäre sind zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Beschlüsse sind in der Gesellschafterversammlung zu fassen.
- 3 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei einer Stimme ein Kapitalanteil von DM 1.000,00 entspricht. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Geschäftsführer sind berechtigt, für ihre Arbeitsleistung monatlich je DM 3.900,00 ohne Anrechnung auf den Gewinnanteil zu entnehmen. Der Kommanditist erhält in Anrechnung auf seinen Gewinnanteil monatlich DM 1.500,00 vergütet (§ 9 Abs 3 GV).
Im ersten Nachtrag zum GV vom 15. Januar 1989 war vorgesehen, dass der Kommanditist "für seine gelegentliche Mithilfe im Betrieb" als "Vorwegvergütung" monatlich DM 1.500,00 erhält, jedoch ist diese Regelung mit dem Nachtrag vom 15. Januar 1992 wieder aufgehoben worden.
- 4 Für den Zeitraum ab 1. Januar 1989 hatte die Beklagte die jährlich wechselnden Gewinnanteile des Klägers als Kommanditist auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Nach Auswertung der Einkommensteuerbescheide des Klägers für die Jahre 1993 bis 1998 stellte die Beklagte mit
- 5 streitgegenständlichem Bescheid vom 18. Juli 2000 dessen Hinterbliebenenrente unter Anrechnung der in den Einkommensteuerbescheiden festgestellten Einkünfte als Mitunternehmer der R. KG endgültig fest. Sie minderte die monatliche Rente ab 1. Juli 1996 um DM 117,20, ab 1. Juli 1997 um DM 148,32, ab 1. Juli 1998 um DM 208,17, ab 1. Juli 1999 um DM 147,28 sowie ab 1. Juli 2000 um DM 147,50 und ermittelte so für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 31. August 2000 (nach Saldierung der Überzahlungen mit den Nachzahlungen in den jeweiligen Perioden) eine Gesamtüberzahlung in Höhe von DM 421,02. Weiter stellte sie für die Zeit ab 1. September 2000 die laufende Rente des Klägers mit monatlich DM 527,87 fest.
Im Widerspruchsverfahren berief sich der Kläger auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Januar 1999 (B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6) und machte geltend, als Kommanditist der R. KG habe er kein Arbeitseinkommen auf Grund eigener Arbeitsleistung erzielt. Er erhalte zwar in Höhe seiner Beteiligung Gewinnanteile, die auch steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen würden. Gesellschaftsrechtlich sei aber das Risiko der Kommanditisten wesentlich geringer als das der
- 6 Komplementäre, weil es sich nur auf den Verlust der erbrachten Einlage beschränke. Deswegen schließe das Gesetz die Kommanditisten von der Geschäftsführung und der Vertretung der KG aus. Kommanditisten hätten nur Kontrollrechte und müssten nur bei Grundlagengeschäften, wie der Änderung des Gesellschaftsvertrages, zustimmen. Den Gesellschaftern sei allerdings freigestellt, sich abweichend vom gesetzlichen Regelstatut zu organisieren. Dies gelte jedoch nicht im Verhältnis gegenüber Dritten. Die ihm zugeschriebenen Gewinnanteile der R. KG seien deshalb nicht anders als anrechnungsfreie Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln.
Mit Widerspruchsbescheid vom 17. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Im
- 7 Anschluss an eine Auskunft der Finanzverwaltung vom 5. März 2001 ging sie von einer Mitunternehmerstellung des Klägers im Sinne des § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

aus, weil der Kläger in der R. KG stimmberechtigt und an Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt sei. Damit sei er nicht bloßer Darlehensgeber der R. KG gewesen und seine Kommanditeinlage führe deshalb nicht lediglich zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (aaO) betreffe einen anderen Sachverhalt.

8 Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Mannheim (SG) hat der Kläger vorgetragen, die Neuregelung des § 18a Abs 2a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Reaktion auf das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (aaO) sei nicht anwendbar, da sie erst am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sei. Es gehe um Zeiten ab 1. Juli 1996 und ihm komme deshalb die Übergangsregelung des § 114 SGB IV zugute. Die Beklagte hat demgegenüber auf den (für sie bindenden) Beschluss des Fachausschusses für Versicherung und Rente des VDR vom 15. Februar 2000 verwiesen, wonach es allein auf die einkommensteuerrechtliche Einordnung durch die Finanzverwaltung ankomme, ob auf die Hinterbliebenenrente anrechenbare Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorlägen. Mit Urteil vom 22. März 2002 hat das SG die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, für die Zeit ab dem 1. Juli 1996 die Einkünfte des Klägers als Kommanditist der R. KG nicht rentenmindernd auf die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der B. R. gegenüber dem Kläger anzurechnen. Es führte zur Begründung im Wesentlichen aus, auf der Grundlage des § 97 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), der §§ 18a bis 18e SGB IV und des § 15 SGB IV seien die dem Kläger zugeflossenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht als Einkommen anzurechnen. Denn der Kläger sei seit 15. Januar 1992 (vgl den Nachtrag zum GV) nicht mehr aktiv im Betrieb der R. KG tätig. Das Gericht entnehme der Entscheidung des BSG vom 27. Januar 1999 (aaO) den Rechtssatz, dass die steuerrechtliche Beurteilung der Einnahmen des Klägers nichts daran ändere, dass der in § 15 SGB IV stets vorausgesetzte Tatbestand einer "selbständigen Tätigkeit" im Sinne einer aktiven Mitarbeit erfüllt sein müsse. Mit Urteil vom 27. September 2002 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, "soweit im Bescheid vom 18. Juli 2000 für die Zeit ab 1. Juli 2000 der Überzahlungsbetrag über den Betrag von monatlich DM 416,76 hinaus festgesetzt wurde". Im Übrigen hat es auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG vom 22. März 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen: Für die Zeit ab 1. Juli 2000 betrage bei richtiger Berechnung der anzurechnende Einkommensbetrag lediglich monatlich DM 145,37 (an Stelle von DM 147,50), weshalb der festgesetzte Überzahlungsbetrag nach Saldierung zu hoch gewesen sei. Nach § 15 Abs 1 Nr 2 EStG seien Einkünfte aus Gewerbebetrieb auch die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, wenn sie als Unternehmer oder Mitunternehmer des Betriebes anzusehen seien. Voraussetzung für die Mitunternehmerstellung eines Kommanditisten sei, dass bei ihm die Hauptmerkmale für eine Unternehmerstellung vorlägen, also die Möglichkeit zur Entfaltung einer gewissen Mitunternehmerinitiative sowie die Tragung eines nennenswerten Mitunternehmerrisikos. Im Falle des Klägers stehe nach dem Gesellschaftsvertrag und der tatsächlichen Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses seiner Einlage ein nennenswertes Unternehmerrisiko gegenüber. Der Kläger entfalte auch eine gewisse, den handelsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsrechten im Wesentlichen entsprechende Unternehmerinitiative. Das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (aaO) betreffe einen anders gelagerten Sachverhalt.

9 Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung von § 97 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI iVm § 15 Abs 1 SGB IV. Nur Einkommen, das auf einer eigenen "selbständigen Tätigkeit" beruhe, könne im Anschluss an das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (aaO) auf seine Witwerrente angerechnet werden. Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz sei es nicht sachgerecht, die jährlich ausgeschütteten Gewinnanteile an der R. KG anzurechnen, denn er habe nicht in der Gesellschaft mitgearbeitet und lediglich die Rechtsstellung eines Kommanditisten innegehabt, die sich nicht wesentlich von der des Vermieters einer Eigentumswohnung im Rahmen der Wohnungseigentümergeinschaft unterscheide. Er sei aber auch nicht Mitunternehmer im Sinne der Rechtsprechung des BSG gewesen, denn es fehle das Betreiben eines Gewerbes auf eigene Rechnung, die Verfügungsgewalt über Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie die weitgehende Einwirkungsmöglichkeit auf die Betriebsführung. Mitunternehmer sei nur derjenige, der neben - nicht unter - einem anderen Unternehmer tätig sei, das Geschäftsrisiko anteilig trage und selbständigen Einfluss auf die Wirtschaftsführung habe (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 26. Januar 1972 - 10 RV 216/70 - veröffentlicht in JURIS). Auch die Rechtsprechung des BSG zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine "selbständige Tätigkeit ausgeübt" werde, die nach § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit entgegenstehe, sei zu beachten. So habe das BSG mit Urteil vom 5. November 1980 - 11 RA 80/79 - BSGE 50, 284 = SozR 5750 Art 2 § 9a Nr 11 gefordert, dass ein Gesellschafter kraft seiner Stellung in der Gesellschaft die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Handlungen tatsächlich vornehmen müsse und ausdrücklich mit Blick auf die eingeschränkte Rechtsstellung des Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit verneint. In die gleiche Richtung gingen die Urteile des BSG vom 2. Dezember 1987 - 1 RA 31/86 - SozR 2200 § 1247 Nr 52 und vom 13. Mai 1986 - 4a RJ 31/85 - SozR 2200 § 1247 Nr 46. Letztlich führten auch die beiden Entscheidungen des erkennenden Senats vom 9. September 1993 - 5 RJ 60/92 - BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 9 und vom 16. Mai 2001 - B 5 RJ 46/00 R - BSGE 88, 117 = SozR 3-2600 § 97 Nr 4 zu keinem anderen Ergebnis. Die erstgenannte Entscheidung, die auch einen Kommanditisten betroffen habe, stehe im

Widerspruch zum Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (aaO), die zweitgenannte sei nicht einschlägig, weil die Versicherte als Unternehmerin selbst tätig gewesen sei und persönlich gehaftet habe.

10

Der Kläger beantragt,

11

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. September 2002 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 22. März 2002 zurückzuweisen.

12

Die Beklagte beantragt,

13

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

14

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

15

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Beklagte hat mit dem streitgegenständlichen Bescheid die nach den Einkommensteuerbescheiden festgestellten Gewinnanteile des Klägers als Kommanditist der R. KG für den streitigen Zeitraum ab 1. Juli 1996 gemäß § 15 Abs 1 SGB IV idF ab 1. Januar 1995 durch Art 3 Nr 2 Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I 1890) zu Recht auf die Hinterbliebenenrente des Klägers als Arbeitseinkommen angerechnet und die Rente gemäß § 18d SGB IV in der hier maßgeblichen, bis 30. Juni 2001 gültigen Fassung iVm § 48 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ab 1. Juli 1996 neu berechnet (vgl BSG Urteil vom 25. Januar 2001 - B 4 RA 110/00 R - SozR 3-2600 § 97 Nr 3). Es ist unerheblich, dass der Kläger - ohne aktive Beteiligung an den laufenden Geschäften der R. KG - nur die Stellung eines Kommanditisten nach dem HGB inne hat.

16

§ 97 Abs 1 Satz 1 SGB VI verweist hinsichtlich des bei der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigenden Einkommens auf die §§ 18a bis 18e SGB IV. Nach § 18a Abs 1 Nr 1 SGB IV sind bei einer Rente wegen Todes ua Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, die in § 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV näher als Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen definiert sind. Maßgebend ist grundsätzlich das monatliche Einkommen (§ 18b Abs 1 SGB IV), bei Erwerbseinkommen allerdings das des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde (§ 18b Abs 2 Satz 1 SGB IV) und gekürzt um die Beträge nach § 18b Abs 5 Nr 1 SGB IV. Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen (§ 18d Abs 1 Satz 1 SGB IV). Arbeitsentgelt wird aus einer abhängigen Beschäftigung erzielt (§ 14 SGB IV), wogegen das Arbeitseinkommen nach § 15 Abs 1 Satz 1 SGB IV (früher nur Satz 1) in der seit Inkrafttreten des SGB IV unveränderten Definition "der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit" ist.

17

Der Begriff "selbständige Tätigkeit" in § 15 SGB IV umfasst, wie von der Rechtsprechung wiederholt entschieden, alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind nach dem Katalog des § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) sowie diesen gleichgestellte Einkünfte (vgl Senatsurteil vom 22. September 1999 - B 5 RJ 52/98 R - SozR 3-2600 § 243 Nr 7 mwN). Mit Wirkung ab 1. Januar 1995 - also für den hier maßgeblichen Zeitraum - erfolgte eine Neufassung des § 15 SGB IV durch Art 3 Nr 2 ASRG 1995. § 15 Satz 1 SGB IV aF blieb unverändert. Dessen Satz 2 ("Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen") wurde ersatzlos gestrichen und durch § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV nF ersetzt ("Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist"). Die Begründung im Gesetzentwurf (BT-Drucks 12/5700 S 92 zu Art 3 Nr 2) führt dazu an, dass die ersatzlose Streichung des § 15 Satz 2 SGB IV aF aus Gründen der Praktikabilität erfolge. Mit der Einfügung des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV solle nunmehr bei unterschiedlichen Wertungen, sei es nur zwischen den Trägern der Sozialversicherung, sei es zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, allein das Einkommensteuerrecht maßgeblich sein, womit "eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht wird". Dies gilt - soweit Arbeitseinkommen anzurechnen ist - generell für das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung, ist aber gleichermaßen auch für das Beitragsrecht verbindlich, soweit Arbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage dient (zur Vorgeschichte dieser Vereinheitlichung vgl BSG Urteil vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R -, veröffentlicht in JURIS, auch Die Beiträge Beilage 1999, 195 und Urteil vom 22. Mai 2003 - B 12 KR 13/02 R - BSGE 91, 83 = SozR 4-2500 § 10 Nr 2, auch SGB 2003, 731 mit Anm Bloch). Durch Art 3 Nr 2 Buchst b des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl I 403), nach Art 12 Abs 1 AVmEG in Kraft getreten am 1. Januar 2002, wurde § 18a SGB IV ein Absatz 2a eingefügt. Danach ist Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die positive Summe der Gewinne und Verluste ua aus der folgenden Einkommensart (Nr 2): Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 EStG.

18

Es handelt sich dabei um eine lediglich klarstellende Regelung in gezielter Reaktion auf das Urteil des 4.

Senats vom 27. Januar 1999 (B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6), das - und dies zeigt auch der jetzige Prozessverlauf - missverstanden werden kann (vgl auch die Befürchtungen in dem im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Beschluss des Fachausschusses für Versicherung und Rente des VDR vom 15. Februar 2000). In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/4595 S 59 zu Nr 3 <§ 18a>) heißt es dazu:

19 "Die von § 15 abweichende Definition des Arbeitseinkommens in Absatz 2a ist notwendig, um der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen, alle Einkommensarten zu berücksichtigen. Denn nach der Rechtsprechung des BSG setzt Arbeitseinkommen eine eigene Tätigkeit des Betroffenen voraus, so dass bei fehlender eigener Mitwirkung im Betrieb, wie beispielsweise bei Kommanditisten, Arbeitseinkommen nach § 15 nicht vorliegt (vgl BSG B 4 RA 17/98 R vom 27. Januar 1999). Ein solches Ergebnis wäre im Rahmen der Einkommensanrechnung nicht sachgerecht."

Indes ist dem Urteil des 4. Senats vom 27. Januar 1999 (aaO) nicht zu entnehmen, dass dieser entgegen dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung anderer Senate des BSG (vgl BSG Urteil vom 22. April 1986 - 12 RK 53/84 - SozR 2200 § 180 Nr 30, Senatsurteil vom 9. September 1993 - 5 RJ 60/92 - BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 9, Urteile vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R - veröffentlicht in JURIS, und vom 22. Mai 2003 - B 12 KR 13/02 R - BSGE 91, 83 = SozR 4-2500 § 10 Nr 2) die grundsätzliche Anlehnung des Begriffs des "Arbeitseinkommens aus selbständiger Tätigkeit" an die Systematik und Bewertung durch das Steuerrecht aufgegeben hätte, insbesondere nicht mit Blick auf die Tätigkeit eines Kommanditisten, der von der Finanzverwaltung als Mitunternehmer nach § 15 Abs 1 Nr 2 EStG eingestuft wurde und dessen Gewinnanteile deshalb als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 2 Abs 1 Nr 2 EStG der Einkommensteuer unterworfen wurden. Auch der 4. Senat spricht von einem nach § 97 Abs 1 Satz 1 SGB VI auf die Hinterbliebenenrente anrechenbaren "Einkommen des Berechtigten", wenn es aus eigener selbständiger

20 Tätigkeit des Einkommensempfängers herrührt. Liegen - so der 4. Senat - derartige Einnahmen aus eigener selbständiger Tätigkeit vor, seien dem Träger der Sozialversicherung eigene Wertungen über die Höhe des Gewinns nach § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV nicht erlaubt. Keinesfalls ist dem Urteil vom 27. Januar 1999 (aaO) deshalb zu entnehmen, dass ein Kommanditist, der keine über das HGB hinausgehenden Rechte hat und nicht "aktiv" in die laufenden Geschäfte der KG eingebunden ist, kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs 1 SGB IV erzielen würde. Der 4. Senat behält sich lediglich vor, im Einzelfall unter Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge eine andere Bewertung vorzunehmen, wenn das Steuerrecht (hier tragend nach § 24 Nr 1 bis 3 EStG) auch Ersatz- und Nachfolgeeinkünfte der Hinterbliebenen von Gesellschaftern weiterhin den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuordne, obwohl die selbständige Tätigkeit des Gesellschafters längst beendet worden sei und die Zahlungen der Gesellschaft an die Hinterbliebenen damit dem Charakter von Unterhaltszahlungen bzw einer Zusatzversorgung aus einem privaten System gleichkämen. In diesem Falle könne nicht mehr von einer "selbständigen Tätigkeit" unter dem "Einsatz seiner Arbeitskraft" (Bezugnahme auf BVerfGE 97, 271, 293) gesprochen werden.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger hat sich freiwillig unter Abwägung der Vor- und Nachteile, auch hinsichtlich der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente (diesen Aspekt hebt das Urteil des 10. Senats des BSG vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R -, veröffentlicht in JURIS, hervor), als Kommanditist der R. KG in eine Mitunternehmerstellung iS des § 15 Abs 1 Nr 2 EStG begeben. Die als

21 Gesellschafter erzielten Gewinnanteile sind deshalb anrechenbares Arbeitseinkommen iS des § 15 Abs 1 SGB IV. Insoweit handelt es sich um Gewinne aus einer "selbständigen Tätigkeit", die keinesfalls mit Unterhaltszahlungen oder einer Zusatzversorgung bzw einer privaten Betriebsrente zu vergleichen sind, sondern auf der Tätigkeit des Klägers in der R. KG in Ausübung seiner uneingeschränkten Rechte als Kommanditist und steuerrechtlicher Mitunternehmer beruhen.

Zu Recht hat sich das LSG an der Rechtsprechung des 12. Senats des BSG (Urteil vom 22. April 1986 - 12 RK 53/84 - SozR 2200 § 180 Nr 30) orientiert und die Einkünfte des Klägers nicht den Einkünften aus

22 Kapitalvermögen, sondern in enger Anlehnung an die steuerrechtliche Rechtsprechung - ungeachtet der fehlenden Mitarbeit des Klägers bei den laufenden Geschäften der R. KG - den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugeordnet.

Die Abgrenzung, eine der zentralen Fragen des Steuerrechts, ist seit der Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25. Juni 1984 (GrS 4/82 - BFHE 141, 405 = BStBl II 1984, 751) weitgehend geklärt und es besteht mit Blick auf die Definition des § 15 Abs 1 Satz 2 SGB IV keinerlei Anlass, für das Sozialrecht davon abweichende oder ergänzende Kriterien einzuführen. Nach § 15 Abs 1 Nr 2 EStG sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb ua "die Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG, einer KG und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist ...". Wann ein Gesellschafter Mitunternehmer ist, wird, so der Große Senat des BFH, im EStG nicht

23 geregelt, und keinesfalls ist jeder Gesellschafter auch Mitunternehmer. Beschrieben wird die Mitunternehmerstellung vielmehr durch eine unbestimmte Zahl von Merkmalen. Kennzeichnend für den Mitunternehmer ist vorrangig, dass er zusammen mit anderen Personen eine Unternehmerinitiative (Mitunternehmerinitiative) entfalten kann und ein Unternehmerrisiko (Mitunternehmerrisiko) trägt. Beide Hauptmerkmale können zwar im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein, müssen jedoch beide vorliegen. Geht es um den Kommanditisten, muss dieser nach dem Gesellschaftsvertrag und seiner tatsächlichen Durchführung zumindest eine Stellung haben, die nicht wesentlich hinter derjenigen

zurückbleibt, die handelsrechtlich das Bild des Kommanditisten bestimmt. Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem die Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen, wobei indes beim Kommanditisten schon die Möglichkeit der Ausübung von Gesellschafterrechten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert sind, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen, ausreicht. Mitunternehmerisiko bedeutet die gesellschaftsrechtliche oder eine dieser wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Dieses Risiko wird regelmäßig über den Gesellschaftsvertrag durch Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens, einschließlich eines Geschäftswerts, vermittelt. Ein Kommanditist trägt ein solches Risiko, wenn er einerseits am laufenden Gewinn, im Falle seines Ausscheidens und der Liquidation an den stillen Reserven, andererseits nach Maßgabe des § 167 Abs 3 HGB am Verlust beteiligt ist. (Vgl zu weiteren Einzelheiten, insbesondere zur neuen Rechtsprechung des BFH, Schmidt, Komm EStG, 23. Aufl, 2004, § 15 RdNr 262 - 273).

- 24 Im Falle des Klägers hat das LSG festgestellt, dass der Kläger nach dem Gesellschaftsvertrag die volle rechtliche Stellung eines Kommanditisten nach dem HGB inne hatte und keinerlei Beschränkungen unterworfen war, insbesondere keinerlei Abweichungen vom Regelstatut des HGB vereinbart waren. An diese nicht angegriffenen Feststellungen ist der Senat nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebunden. Unter diesen tatsächlichen Voraussetzungen sind die jährlich erzielten und festgestellten Gewinnanteile des Klägers an der R. KG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit auch als Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs 1 SGB IV rechtlich einzuordnen.
- 25 Soweit der Kläger unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 26. Januar 1972 (10 RV 216/70 - veröffentlicht in JURIS) meint, die Kriterien müssten erweitert werden, zu fordern sei das Betreiben eines Gewerbes auf eigene Rechnung, die Verfügungsgewalt über Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie eine weitgehende Einwirkungsmöglichkeit auf die Betriebsführung, verkennt er, dass diese Rechtsprechung nicht die Mitunternehmerstellung im Sinne des § 15 Abs 1 Nr 2 EStG betrifft, sondern die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des Berufsschadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz von einer Stellung des Geschädigten als "Mitunternehmer" auszugehen ist. Hier ist wegen des drohenden Leistungsmissbrauchs ein strengerer Maßstab geboten. Auch die Rechtsprechung des BSG zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine "selbständige Tätigkeit ausgeübt" wird, die nach § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit (EU) entgegensteht, ist nicht einschlägig. Zwar führt nach dem Urteil des BSG vom 5. November 1980 (11 RA 80/79 - BSGE 50, 284 = SozR 5750 Art 2 § 9a Nr 11) die auf die Rechtsstellung nach dem HGB beschränkte Tätigkeit eines Kommanditisten nicht zur Feststellung einer "selbständigen Tätigkeit" als Ausschlussstatbestand für die frühere Versichertenrente wegen EU. Die Anrechnung von Einkünften im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung auf eine Hinterbliebenenrente ist indes rechtlich etwas völlig anderes als ein Ausschlussstatbestand für eine Versichertenrente aus eigenem Recht. Eine Parallelität läge erst dann vor und würde sich gleichermaßen auswirken, sobald auf die dem Grunde nach bestehende EU-Rente Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs 1 SGB IV anzurechnen wäre. Die vom Kläger weiter angeführten beiden Entscheidungen des erkennenden Senats vom 9. September 1993 (5 RJ 60/92 - BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr 9) und vom 16. Mai 2001 (B 5 RJ 46/00 R - BSGE 88, 117 = SozR 3-2600 § 97 Nr 4), die sich mit dem Abzug von Verlusten nach Maßgabe des § 10d EStG befassen, interpretieren § 15 SGB IV in keiner abweichenden Weise und sind deshalb nicht geeignet, die Rechtsansicht des Klägers zu stützen.
- 26 Das "Rechenwerk" der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid ist bis auf die vom LSG vorgenommene geringfügige Korrektur nicht zu beanstanden. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.